

Abschleppen - Schleppen - Anschleppen - Bergen sowie **Leerfahrt - Panne - Pannenhilfe - Pannendienst - Pannenhelfer**

■ **Abschleppen**

Abschleppen entspringt dem Notbehelfsgedanken und ist das Wegschaffen eines betriebsunfähig gewordenen Fahrzeuges oder eines Zuges von der Straße oder von anderen Stellen, z. B. vom Hof oder von der Garage, zum nächsten geeigneten Bestimmungsort (Werkstatt, Verschrottungsbetrieb, Garage, Verladebahnhof usw.).

Bei diesem privilegierten Vorgang entfällt die Beachtung bestimmter Vorschriften, insbesondere der StVZO (z. B. wie die Anzahl der mitgeführten „Anhänger“, Vorschriften über die Länge des Abschleppzuges, für die vorgeschriebene Motorleistung, Bremsvorschriften, Anhängelast usw.). Im Laufe der Zeit wurde durch die Rechtsmeinung und die Rechtsprechung der Begriff des Abschleppens erheblich ausgeweitet, sodass der Nothilfegedanke nur noch eine untergeordnete Rolle spielt.

Hinweis: Mit der 48. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 01.08.2013 wurde die Empfehlung 6 Abschleppfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zum Abschleppen ergänzend zum Genehmigungsverfahren veröffentlicht. Danach kann auch ein behördlich angeordnetes Entfernen von gefährlichen Verkehrshindernissen ein Abschleppen begründen. Die Umsetzung der Empfehlung zur RiLi 6 ist Ländersache und deshalb ist zu erwarten, dass der Begriff „Abschleppen“ beim behördlich angeordneten Entfernen von gefährlichen Verkehrshindernissen länderspezifisch unterschiedlich beurteilt wird.

■ **Schleppen**

Schleppen ist das geplante Fortbewegen eines betriebsfähigen oder betriebsunfähigen Fahrzeuges z. B. über größere Entfernungen. Dies besagt, dass alle nicht durch den „Notbehelfsgedanken“ gerechtfertigten Überführungsfahrten auf eigenen Rädern im Schlepp anderer Fahrzeuge unter den § 33 StVZO fallen und eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO notwendig ist. Das Schleppen unterscheidet sich vom Abschleppen dadurch, dass es nicht durch eine technische Notlage, sondern durch eine behördliche Genehmigung zulässig wird.

Im Gegensatz zum Abschleppen muss beim Schleppen z. B. die mitgeführte Anhängelast i. S. d. § 42 StVZO berücksichtigt werden. Entsprechende Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften des § 42 StVZO müssen im Einzelfall erteilt werden. Andere Auflagen sind beim Schleppen stets zu beachten.

■ **Anschleppen** (Sonderfall des Abschleppens)

Das „Anschleppen“ eines Kraftfahrzeuges, um dessen Motor in Gang zu bringen, ist eine besondere Art des Abschleppens, wobei der nicht anspringende Motor die Betriebsunfähigkeit verursacht hat. Das Anschleppen des Kraftfahrzeuges dient nur dem Zweck, dieses wieder betriebsfähig zu machen.

■ **Bergung** (Definition des VBA)

Unter Bergung versteht man das Aufrichten, Herausziehen und Verladen auch mittels Kran von Pannen- und Unfallfahrzeugen, die nicht mehr roll- und/oder lenkfähig sind.

Die Bergung ist dann beendet, wenn das Fahrzeug für den Abtransport bereit ist. Arbeiten, die danach anfallen, gehören entweder zum Aufladen und Transportieren, Abschleppen oder Schleppen. Das erschwerte Verladen von Pannen- und Unfallfahrzeugen mit Automatikgetriebe, Hochvoltssystemen, elektr. Feststellbremse sowie defektem Lenkradschloss oder defekter Wegfahrsperrung usw. kann unter Beachtung der Herstellerempfehlungen eine Bergung begründen.

Bemerkung:

Der VBA hat festgestellt, dass im täglichen Gebrauch der Transport von Fahrzeugen mit einem „Lkw für Fahrzeugbeförderung“ (LFB/LFBK) sehr oft als Abschleppvorgang bezeichnet wird. Hier handelt es sich eindeutig um einen Transportvorgang, der nicht den gesetzlichen Bestimmungen für das Abschleppen und Schleppen unterliegt. Sollte der „Lkw für Fahrzeugbeförderung“ (LFB/LFBK) mit einer Hubbrille ausgerüstet sein und mit dieser Vorrichtung ein Fahrzeug mitgeführt werden, so sind hierbei wieder die Vorschriften für das Abschleppen und Schleppen zu beachten.

■ **Leerfahrt:**

Eine Leerfahrt ist die Anfahrt zum Einsatzort und die Rückfahrt zur Betriebsstätte ohne Vorarbeiten am Auftragsobjekt sowie auch am Einsatzfahrzeug. Eine Leerfahrt liegt vor, wenn das Einsatzfahrzeug die Betriebsstätte des Auftragnehmers mit dem Ziel der unmittelbaren Erledigung des Auftrages verlässt, am abzuschleppenden Objekt vor Abbruch des Auftrages aber noch keine Handlungen vorgenommen wurden.

■ **Panne:**

Als Panne gilt jedes plötzliche, unvorhergesehene Versagen eines Fahrzeuges infolge eines technischen Defektes, der eine sichere Weiterfahrt nicht möglich oder gesetzlich unzulässig macht. Der Panne gleichgestellt werden z. B. Reifendefekt, Treibstoffmangel, falscher Treibstoff oder Elektrik-/Elektronikausfall. Unfall, Bergung, Brand und Diebstahl gelten nicht als Panne.

■ **Pannenhilfe:**

Die Hilfe, mit der eine Panne außerhalb einer Werkstatt im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Gelände behoben wird. Die Pannenhilfe außerhalb einer Werkstatt ist durch die neuen Technologien im Fahrzeugbereich und aufgrund von Gesetzen und Vorschriften sowie von Herstellervorgaben nur noch eingeschränkt möglich.

■ **Pannendienst:**

Der Pannendienst ist eine mobile Werkstatt, die Kraftfahrern zur Hilfe kommt, wenn sie mit einer Panne liegenbleiben. Der Pannendienst leistet Pannenhilfe.

■ **Pannenhelfer:**

Der Pannenhelfer ist ein besonders ausgebildeter Kfz-Mechaniker/Mechatroniker, der mit den gängigsten Fahrzeugtypen vertraut ist. Er sollte auch improvisieren können. Durch den Einzug neuer Technologien im Fahrzeugbereich (z. B. Gas-, Elektro-, Hybridfahrzeuge usw.) ist u. a. der Einsatz und Umgang von Diagnosegeräten zum Auslesen, Erkennen und eventuell Beheben von Fehlern erforderlich.